



---

## Sachstand

---

### **Inanspruchnahme von Grundstücken für den 17. Abschnitt der Bundesautobahn 100 in Berlin**

**Inanspruchnahme von Grundstücken für den 17. Abschnitt der Bundesautobahn 100 in Berlin**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 081/22  
Abschluss der Arbeit: 07.07.2022  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Inanspruchnahme von Grundstücken für den Bau von Bundesautobahnen</b>	<b>5</b>
2.1.	Enteignung (§ 19 FStrG)	5
2.1.1.	Grundlagen und Verfahren	5
2.1.2.	Gegenstand der Enteignung	7
2.1.3.	Insbesondere: Gemeindliche Flächen	8
2.2.	Umwidmung und Wechsel des Straßenbulasträgers (§§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 FStrG)	9
<b>3.</b>	<b>Anwendungsfälle zu Gunsten von Unternehmen mit Bundesbeteiligung</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung und Fragestellung

Die Verwaltung der Bundesautobahnen wurde Anfang des Jahres 2021 aus der Auftragsverwaltung der Bundesländer in die Bundesverwaltung überführt (vgl. Art. 90 Abs. 2 S. 1, 2 Grundgesetz – GG<sup>1</sup>).<sup>2</sup> Der Bund hat zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden Aufgaben eine neue Bundesoberbehörde errichtet – das Fernstraßen-Bundesamt (FBA)<sup>3</sup> – und eine Gesellschaft privaten Rechts gegründet – die Autobahn-GmbH des Bundes.

Die **Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast** (§ 3 Bundesfernstraßengesetz – FStrG<sup>4</sup>) ist Anfang des Jahres 2021 auf die Autobahn-GmbH übertragen worden (§ 5 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen – InfrGG).<sup>5</sup> Hierzu gehören die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die vermögensmäßige Verwaltung sowie die Finanzierung der Bundesautobahnen und das Finanzmanagement für die Bundesstraßen (§ 5 Abs. 1 S. 2, 3 InfrGG).

Die **Beleihung der Autobahn-GmbH** ist in der Infrastrukturgesetz-Beleihungsverordnung (InfrGG-BV)<sup>6</sup> näher ausgestaltet. Die Beleihung umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 20 InfrGG-BV auch die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Trägers der Straßenbaulast nach §§ 17, 17a, 17b, 17d, 17e, 18f, 19 und 19a FStrG. Hierzu gehört demnach auch das Enteignungsrecht (§ 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG).

Der **Neubau des 17. Bauabschnitts der Bundesautobahn 100** (kurz: A 100) wird als Teil des Autobahnnetzes der Bundeshauptstadt Berlin durch die Autobahn GmbH betreut. Als Grundlage dienen Vorplanungen des Landes Berlin, welche nunmehr an die aktuellen städtebaulichen, verkehrlichen und umweltverträglichen Bedingungen angepasst werden sollen. Im Anschluss an diese gegenwärtig ausgeschriebenen Planungsleistungen soll ab 2025 die technische Detailplanung folgen und schließlich im Jahr 2027 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden.<sup>7</sup>

---

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.6.2022 (BGBl. I S. 968), <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>.

2 Vgl. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes v. 13.7.2017 (BGBl. I 2017, 2347).

3 Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz – FStrBAG), vgl. Art. 14 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften v. 14.8.2017 (BGBl. I 2017, 3122); *Kohls/Gerbig*, NVwZ 2020, 1081, 1082.

4 Bundesfernstraßengesetz vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.6.2022 (BGBl. I S. 922), <https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/BJNR009030953.html>.

5 *Herber*, NZV 2021, 57, 60.

6 InfrGG-Beleihungsverordnung vom 23.3.2020 (BGBl. I S. 743) geändert durch Gesetz vom 23.6.2021 (BGBl. I S. 1858), <http://www.gesetze-im-internet.de/infrggbv/BJNR074300020.html>.

7 Vgl. die Projektbeschreibung der Autobahn GmbH, <https://www.autobahn.de/die-autobahn/projekte/detail/neubau-bab-100-17-bauabschnitt>.

---

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und wie die Autobahn GmbH Grundstücke des Landes Berlins für den Bau der A 100 in Anspruch nehmen kann. Gefragt wurde zudem nach vergleichbaren Fällen aus der Rechtsprechung, in denen Unternehmen des Bundes Flächen von Kommunen oder Bundesländern in Anspruch genommen haben.

## 2. Inanspruchnahme von Grundstücken für den Bau von Bundesautobahnen

Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, welche Flächen für das aktuelle Vorhaben des 17. Bauabschnitts der A 100 in Anspruch genommen werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die genaue Streckenplanung nicht bekannt ist. Diese wird erst Gegenstand der späteren Detailplanung sein.<sup>8</sup>

Grundsätzlich ist denkbar, dass für Bundesautobahnen private Grundstücke genutzt werden. Daneben können aber auch Grundstücke der öffentlichen Hand, die keine Straßenflächen sind, genutzt werden oder aber Flächen bisheriger Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen zu Bundesfernstraßen umgewidmet werden. Die rechtlichen Verfahren für die Inanspruchnahme unterscheiden sich.

### 2.1. Enteignung (§ 19 FStrG)

#### 2.1.1. Grundlagen und Verfahren

Bundesautobahnen sind gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG Teil des Fernstraßenrechts. Das FStrG räumt die Möglichkeit einer **Enteignung** ein, soweit diese zur Unterhaltung oder Ausführung eines planfestgestellten oder -genehmigten Bauvorhabens notwendig ist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Eine Enteignung ist nur rechtmäßig, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich und der Enteignungszweck auf andere Weise nicht erreichbar ist (Art. 14 Abs. 3 GG).<sup>9</sup> Beispielsweise sind, sofern ausreichend, vorrangig Grunddienstbarkeiten zu bestellen.

Die Enteignung ist rechtlich als **letztes Mittel** vorgesehen und setzt zwingend voraus, dass der Vorhabenträger sich zunächst mit Betroffenen ernsthaft um eine gütliche Einigung bemüht hat. Hierfür muss der Vorhabenträger sich mit einem angemessenen Angebot um einen **freihändigen Erwerb** bemühen.<sup>10</sup> Erst, wenn die Verhandlungen scheitern oder der Eigentümer diese endgültig verweigert, kann der Träger der Straßenbaulast einen Antrag auf Enteignung bei der Enteignungsbehörde stellen.

---

8 Vgl. Die Autobahn, Fragen und Antworten rund um die Planung, Frage 6, <https://www.autobahn.de/die-autobahn/projekte/detail/neubau-bab-100-17-bauabschnitt>.

9 Maas in Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Aufl. 2021, 38. Kap. Rn. 28.

10 Maas in Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Aufl. 2021, 38. Kap. Rn. 31.

Für das Enteignungsverfahren gelten gem. § 19 Abs. 5 FStrG die maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften, also in Berlin § 25 Berliner Landesstraßengesetz<sup>11</sup> und das Berliner Enteignungsgesetz<sup>12</sup>.

Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das **Enteignungsrecht** (§ 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Dieses Enteignungsrecht vermittelt keinen direkten Rechtsanspruch gegen die betroffenen Eigentümer, sondern einen Anspruch gegen die Enteignungsbehörde auf Durchführung des Enteignungsverfahrens.<sup>13</sup> Das ist in Berlin die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.<sup>14</sup>

Die Enteignung erfolgt zugunsten des **Trägers der Straßenbaulast** für die Bundesfernstraßen.<sup>15</sup> Eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit nach Maßgabe von Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG liegt unabhängig von der Rechtsform vor, in der die öffentliche Hand auftritt. Sie kann insbesondere auch in privater Rechtsform agieren. Voraussetzung beim Einsatz eines privatrechtlichen Unternehmens ist die Beherrschung des Unternehmens durch die öffentliche Hand. Ist der Begünstigte dagegen eine selbstständige private juristische Person bedarf es einer weitergehenden Sicherstellung des Allgemeinwohls.<sup>16</sup>

**Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen** ist der Bund. Dem FBA obliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (FStrBAG)<sup>17</sup> unter anderem Widmung, Umstufung und Einziehung, sowie Planfeststellung und -genehmigung der vom Bund verwalteten Bundesfernstraßen. Hinzu kommt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 FStrBAG die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über eine Gesellschaft privaten Rechts, deren Beleihung das Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG)<sup>18</sup> vorsieht.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 InfrGG überträgt lediglich die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast auf die Autobahn GmbH. Die Autobahn GmbH steht zu 100% „im unveräußerlichen Eigentum des

---

11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13.7.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.9.2021 (GVBl. S. 1117), <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-StrGBErahmen>.

12 Berliner Enteignungsgesetz vom 14.7.1964 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807), <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-EntEigGBEp4>.

13 *Maas* in Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Aufl. 2021, 38. Kap. Rn. 29.

14 Siehe hierzu die [Informationsseite](#) der Enteignungsbehörde des Landes Berlin.

15 *Maas* in Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Aufl. 2021, 38. Kap. Rn. 30.

16 *Müller* in Müller/Schulz, FStrG, 3. Aufl. 2022, § 19 Rn. 46 ff.

17 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz vom 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122, 3143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2021 (BGBl. I S. 1221), <http://www.gesetze-im-internet.de/fstrbag/BJNR314300017.html>.

18 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz vom 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122, 3141), geändert durch Gesetz vom 29.6.2020 (BGBl. I S. 1528), <https://www.gesetze-im-internet.de/infrgg/BJNR314100017.html>.

Bundes“, wie Art. 90 Abs. 2 Satz 3 GG regelt.<sup>19</sup> Somit handelt es sich bei der Beleihung der Autobahn-GmbH um eine formelle Privatisierung. Die Aufgaben verbleiben materiell beim Bund, der als Verwaltungsträger lediglich in Form einer privatrechtlichen Gesellschaft agiert.<sup>20</sup> Unabhängig hiervon kann auch eine Enteignung zugunsten Privater nach Maßgabe der hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien rechtmäßig sein.<sup>21</sup>

### 2.1.2. Gegenstand der Enteignung

Durch die Enteignung können Grundstücke **Privater** in Anspruch genommen werden. Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 GG nur gegen Entschädigung zulässig, wenn der für das Allgemeinwohl erforderliche Zweck auf andere Weise, insbesondere aus Grundbesitz des Straßenbaulastträgers, nicht erreicht werden kann. Zudem ist der Umfang der Enteignung auf das zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderliche Maß beschränkt.

Auch die **öffentliche Hand** kann von der Inanspruchnahme von Flächen betroffen sein, wobei zwischen Grundstücken des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens zu unterscheiden ist.<sup>22</sup> Die Möglichkeit Eigentum innezuhaben ist von der Schutzwürdigkeit eben dieses Eigentums strikt zu trennen.

Grundstücke des **Finanzvermögens** werden insbesondere erwerbswirtschaftlich genutzt, also beispielsweise vermietet oder verpachtet. Stehen solche Grundstücke im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts können sie ebenso wie Grundstücke Privater enteignet werden.<sup>23</sup> Besonderheiten können sich aber bei der Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen ergeben, da juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Kommunen) sich nicht auf den verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutz aus Artikel 14 GG berufen können.<sup>24</sup> Dieser schützt nicht das Privateigentum an sich, sondern das Eigentum Privater.<sup>25</sup>

---

19 Dürig/Herzog/Scholz/Gröpl, Stand: November 2021, GG Art. 90 Rn. 49; tatsächlich hält der Bund alle Geschäftsanteile.

20 Dürig/Herzog/Scholz/Gröpl, Stand: November 2021, GG Art. 90 Rn. 46-48; Meier, DÖV 2018, 268, 268

21 BVerfG, Beschluss vom 20.3.1984, 66, 248 (257); BVerfG, Urteil vom 24.03.1987, BVerfGE 74, 264 (284) – Boxberg; statt vieler Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, Baugesetzbuch, Stand: August 2021, vor § 85 Rn. 39.

22 Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, Baugesetzbuch, Stand: August 2021, § 86 Rn. 20.

23 BVerwG, Urteil vom 4.3.1983 – 4 C 9/80, juris, Rn. 10, 14.

24 Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, Baugesetzbuch, Stand: August 2021, § 86 Rn. 22f. mit weiteren Nachweisen.

25 BVerfG, Beschluss vom 8.7.1982 – 2 BvR 1187/80, juris, Rn. 72.

Bei Grundstücken im **Verwaltungsvermögen** der öffentlichen Hand ist eine Enteignung nicht ohne weiteres möglich. Für die Inanspruchnahme solcher Grundstücke ist gerade nicht die privatrechtliche Eigentümerstellung entscheidend. Der Grund hierfür ist die Verwaltungshoheit der Hoheitsträger. Dies wird in der Literatur wie folgt erläutert:

„Im deutschen Verwaltungsrecht gilt vielmehr der Grundsatz, dass ein Hoheitsträger grundsätzlich nicht in den hoheitlichen Aufgabenbereich eines anderen Hoheitsträgers eingreifen darf, falls ihm nicht eine besondere Zuständigkeit zum Eingreifen in den Aufgabenbereich anderer Dienststellen übertragen worden ist. Die Enteignung von Grundstücken des Verwaltungsvermögens ist daher in erster Linie eine **Frage der Kompetenz und des Kompetenzvorrangs**. Hierfür gelten keine allgemeinen Regeln; vielmehr ist hinsichtlich jeder öffentlichen Zweckbestimmung des Grundstücks zu prüfen, ob spezialgesetzliche Regelungen vorliegen.“<sup>26</sup>

Eine Enteignung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen ist demnach nur auf Grundlage einer besonderen Kompetenzvorschrift möglich. Sie zieht dann grundsätzlich auch eine Entschädigungspflicht nach sich.<sup>27</sup> Entschädigungslos soll dagegen eine Enteignung sein, wenn der Gesetzgeber bei konkurrierenden öffentlichen Aufgaben eine kompetenzrechtliche Vorrangregelung erlässt. Eine solche Vorrangregelung enthält § 16 Abs. 3 Satz 3 FStrG für die Bundesfernstraßenplanung.<sup>28</sup>

### 2.1.3. Insbesondere: Gemeindliche Flächen

Bei einer Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter genießt das **Eigentum Privater einen stärkeren Schutz als das Eigentum der öffentlichen Hand**. Bei gleicher Eignung sind als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips vorrangig Grundstücke der öffentlichen Hand zu nutzen.<sup>29</sup> Hintergrund ist der personale Schutzzweck der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (siehe hierzu unter 2.1.2.).

Wenn **gemeindliche Flächen** überplant werden, kann die Gemeinde sich zwar nicht auf den Eigentumsschutz des Art. 14 GG berufen.<sup>30</sup> Dient das Grundeigentum allerdings der Verwirklichung kommunaler Aufgaben einer Gemeinde, genießt es einen eigenständigen Schutz durch die in

---

26 Hervorhebung durch Verfasserin; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, Baugesetzbuch, Stand: August 2021, § 86 Rn. 26 unter Hinweis auf OVG Münster, Urteil vom 21.12.1959 – IV A 206/57, OVGE 15, 206, 208; Halama in Berliner Kommentar zum BauGB, Stand: 1.10.2009, § 86 Rn. 35.

27 Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, Baugesetzbuch, Stand: August 2021, § 86 Rn. 26 unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 3.10.1985 – III ZR 103/84, NVwZ 1986, 689; BayOLG, Urteil vom 20.2.1975, NJW 1975, 1128.

28 Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, Baugesetzbuch, Stand: August 2021, § 86 Rn. 26 unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 31.10.1974 – III ZR 45/72, BGHZ 63, 196-202.

29 BVerwG, Urteil vom 6.6.2002 – 4 CN 6/01, juris, Rn. 13.

30 Dürig/Herzog/Scholz/Papier/Shirvani, Stand: November 2021, GG Art. 14 Rn. 335.



Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützte **gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie**. In diesen Fällen ist eine Inanspruchnahme von Grundeigentum der öffentlichen Hand zumindest insoweit erschwert, als bei den fachplanerischen Abwägungsentscheidungen ein einfacher materiell-zivilrechtlicher Eigentumsschutz durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich aufgewertet wird. Das Bundesverwaltungsgericht bewertet den Schutz gemeindlichen Eigentums wie folgt:

„Verfassungsrechtlich geschützt ist das Eigentum der Gemeinden im Rahmen der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG), soweit es Gegenstand und Grundlage kommunaler Aufgaben ist. Fehlt dem gemeindlichen Eigentum jeder Bezug zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, genießt es den Schutz des einfachen Rechts. Das Gewicht einer weder durch Art. 14 GG noch durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG aufgewerteten zivilrechtlichen Eigentümerstellung der Gemeinde ist eher gering und im Rahmen der fachplanerischen Abwägung leichter zu überwinden als in den Fällen, in denen mit dem Eigentum kommunale Aufgaben wahrgenommen werden.“<sup>31</sup>

## 2.2. Umwidmung und Wechsel des Straßenbaulastträgers (§§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 FStrG)

Sofern Flächen als Bundesautobahn genutzt werden sollen, die bisher eine andere Straßenklasse hatten, bspw. Landesstraßen, müssen diese Flächen umgewidmet werden.<sup>32</sup> Gem. § 2 Abs. 1 FStrG erhält eine Straße durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße. Mit der **Umstufung** auf eine Bundesstraße (sog. Aufstufung) ändert sich auch der Aufgabenträger der Straßenbaulast. § 6 FStrG enthält Regelungen für den Wechsel des **Trägers der Straßenbaulast**.<sup>33</sup> Danach gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörenden Anlagen sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

Die Umwidmung kann als gesonderter **Verwaltungsakt** erfolgen oder in die Planfeststellung eines Vorhabens aufgenommen werden. § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG ermöglicht, dass die Entscheidung auch in einem Planfeststellungsbeschluss erfolgen kann und zwar mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam werden.<sup>34</sup>

## 3. Anwendungsfälle zu Gunsten von Unternehmen mit Bundesbeteiligung

Bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten, sei es für den Flug-, Schienen- oder Straßenverkehr sowie den Energieleitungsausbau, sind häufig Grundstücke Dritter betroffen. Nur sofern

---

31 BVerwG, Urteil vom 16.3.2006 – 4 A 1001/04, juris, Rn. 228.

32 Vgl. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste vom 27.3.2020, Straßenrechtliche Fragen zur Widmung und Abstufung, [WD 5 - 3000 - 031/20](#).

33 *Marschall*, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 6. Aufl. 2012, § 6 Rn. 1.

34 PlafR 19 Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019), [Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 5001 – Vers. 03/20](#), S. 11.

Vorhabenträger sich mit den Grundstückseigentümern nicht über einen freihändigen Erwerb einigen können, besteht als **ultima ratio** die Möglichkeit der Durchführung eines **Enteignungsverfahrens** (s. hierzu 2.1.1.). Laut Pressestimmen, die sich auf eine Antwort des Bundesverkehrsministeriums an einen Bundestagsabgeordneten stützen, liefen Anfang 2021 in Deutschland für den Bau von **Autobahnen** und **Bundesstraßen** 142 Enteignungsverfahren. In 95% der Fälle hingegen hätten die Vorhabenträger die benötigten Grundstücke freihändig erworben.<sup>35</sup> Dies stellt einen deutlichen Anstieg der laufenden Enteignungsverfahren für den Bau von Bundesfernstraßen im Vergleich zu den Vorjahren dar.<sup>36</sup>

(Rechtsprechungs-)Fälle zu **Enteignungen** von Grundstücken der **öffentlichen Hand** zugunsten von Unternehmen des **Bundes** – das heißt solchen, bei denen der Bund 100% oder die Mehrheit der Anteile hält – sind aus offenen Quellen nicht ersichtlich. Auch wenn der Bund formal in privatrechtlicher Form handelt, geht es bei konfligierenden Flächeninteressen letztlich um Kompetenzfragen.

Als **sonstige Fälle der Inanspruchnahme** öffentlichen Grundeigentums zugunsten von Unternehmen mit Bundesbeteiligung können beispielsweise der Ausbau des **Flughafens Berlin-Brandenburg**<sup>37</sup> und die Genehmigung der dritten Start- und Landebahn des **Flughafens München**<sup>38</sup> genannt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hält jeweils 26% der Anteile an den Betreibergesellschaften der Flughäfen. Welche öffentlichen Flächen beansprucht werden, wird in dem jeweiligen Planfeststellungsbeschluss und entsprechenden Erwerbsverzeichnissen bestimmt.<sup>39</sup> In den genannten Fällen erfolgte die Inanspruchnahme öffentlichen Grundeigentums für den Bau von Straßen im Wege der landesstraßenrechtlichen Widmung bzw. Umstufung.

Des Weiteren ergeben sich Anwendungsfälle bei der **Deutschen Bahn AG**, die sich zu 100% im Eigentum des Bundes befindet,<sup>40</sup> beispielsweise bei dem Projekt Stuttgart 21.<sup>41</sup> Gemäß § 22 Abs. 1

---

35 [www.sueddeutsche.de/politik/strassenbau-enteignung-infrastruktur-1.5241133](http://www.sueddeutsche.de/politik/strassenbau-enteignung-infrastruktur-1.5241133).

36 [BT-Drucksache 19/21248](#), S. 79.

37 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/225784/umfrage/anteilseigner-der-flughafen-berlin-brandenburg-gmbh/>.

38 <https://www.munich-airport.de/unternehmensportraet-86400>.

39 Vgl. Planfeststellungsbeschluss, Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004, Band I, S. 126 ff., abrufbar unter: <https://lby.brandenburg.de/dateien/luftfahrt/Planfeststellungsbeschluss.pdf>; vgl. 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 05. Juli 2011, Band 1, S. 51 f., abrufbar unter: [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokumente/pfb\\_muc\\_3slb\\_entscheidg\\_begr\\_ndg\\_t1\\_s1\\_900.pdf](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokumente/pfb_muc_3slb_entscheidg_begr_ndg_t1_s1_900.pdf).

40 Bundesfinanzministerium, Bundesvermögen, Bundesbeteiligung – [Deutsche Bahn AG](#).

41 Zum Erwerb sowie zur vorübergehenden Inanspruchnahme kommunaler Flächen, vgl. Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.4, 8. PÄ (AS Wendlingen)“, Bahn-km 23,400 bis 25,200 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pä/011-2016#013 vom 27.10.2017, abrufbar unter: [https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Beschluesse/Baden\\_W/bis\\_2020/23\\_Stg21\\_1\\_1\\_Talquerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Beschluesse/Baden_W/bis_2020/23_Stg21_1_1_Talquerung.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)<sup>42</sup> ist für den Bau, Ausbau und die Unterhaltung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen die Enteignung zulässig.

\* \* \*

---

42 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I 2378, 2396; 1994 I 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist"